

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Dr. Karina Hellmann

Datum:  
20.10.2022

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Anpassung des Förderprogrammes zur Nutzung Regenerativer Energien**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	08.12.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Die Vorlage „Anpassung des Förderprogrammes zur Nutzung Regenerativer Energien“ (VO/10077/22) wurde anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten am 06.07.2022 und der des Verwaltungsausschusses am 12.07.2022 bereits vorberaten. Aufgrund des zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 13.07.2022 eingegangenen Änderungsantrages der SPD-Fraktion wurde die Vorlage zur erneuten Vorberaterung in den Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten verwiesen. Der Vorlagentext wurde - unter Berücksichtigung des der Vorlage beigefügten Änderungsantrages - entsprechend angepasst.

Das „Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien“ wurde 2005 aufgelegt. Seit dem letzten Jahr steht es für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung und gewährt Zuschüsse für PV-Anlagen, Solarthermie, Geothermie und Steckersolargeräte. Für 2022 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,- € eingeplant. Das Fördervolumen ist bereits ausgeschöpft.

Als Ergänzung zur Förderung von PV-Anlagen wurden Batteriespeicher bis Juli 2021 über das „Förderprogramm für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum“ gefördert. Diese städtische Förderung wurde im letzten Jahr eingestellt, da es eine vergleichbare Förderung des Landes Niedersachsen über die NBank gab.

Diese Förderung der NBank ist im letzten Jahr ausgelaufen. Eine Neuauflage wird es nicht geben, da die Maßnahme aus dem Corona-Sondervermögen finanziert wurde, um einen positiven Effekt auf die Konjunktur zu erzielen und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im neuen Landeshaushalt wurden hierfür keine Mittel mehr vom Landtag zur Verfügung gestellt.

Das „Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien“ wird im Rahmen des Klimafonds in 2023 fortgeführt. Neben einer grundsätzlichen, redaktionellen Überarbeitung sollten **Batteriespeicher** als Fördergegenstand in den neuen § 4 mit aufgenommen werden.

Die Förderung i.H.v. 50 € pro volle kWh (max. 750 €) orientiert sich an der Batteriespeicherförderung aus anderen Bundesländern und Kommunen. So förderte Nordrhein-Westfalen bis Anfang April die Batteriespeicher mit 100 € pro kWp. Die Stadt Marburg und die Stadt Münster bezuschussen Batteriespeicher mit 500 € bzw. 750 €.

Weiter sollte die Förderhöhe für **Steckersolargeräte** angepasst werden, denn diese sind eine gute Möglichkeit, einkommens- und vermögensschwache Haushalte, die üblicherweise Mieter:innen sind, bei einer autarken, klimafreundlichen Stromversorgung zu unterstützen. Der Förderbetrag sollte auf 150 € plus 30% der Investitionskosten pro Anlage angehoben werden (bisher Festbetrag von 300 €). Der Sockelbetrag von 150 € wird empfohlen, um die Kosten des Elektrikers abdecken zu können.

Damit kann auch dem Anliegen des Änderungsantrages der SPD-Fraktion zur Sitzung des Rates am 13.07.2022, verstärkt soziale Kriterien bei der Förderung zu berücksichtigen, Rechnung getragen werden (vgl. Anlage 1 und diesbezügliche Stellungnahme – Anlage 2).

Außerdem sollte ein Teil der Mittel aus dem Förderprogramm für Steckersolargeräte reserviert werden, um möglichst viele Anträge bewilligen zu können. Mit 20.000 € könnten bei grober Schätzung 50 Steckersolargeräte gefördert werden.

Die Neufassung der Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

### **Folgenabschätzung:**

#### **A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Positiver Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und Energieverbräuchen durch Nutzung regenerativer Energien
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger durch den Einsatz regenerativer Energien
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	+	Beitrag zur Verbesserung und Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes regenerativer Energien und moderner Energietechnik
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Weniger CO <sub>2</sub> -Emissionen durch Treibhausgase verbessern die Luftqualität und damit die Gesundheit
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Einkommensschwache Haushalte werden gezielt unterstützt.
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

#### **B) Klimaauswirkungen**

a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

X Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/10077/22 geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 66 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

#### **Anlagen:**

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2022

- Stellungnahme der Verwaltung (wird nachgereicht)

- Förderprogramm der HLG zur Nutzung regenerativer Energien

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, dass die Richtlinie zum Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien wie vorgeschlagen geändert wird.

**Geänderte Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten am 28.11.2022:**

1. Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, dass die Richtlinie zum Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien auf Grundlage des Verwaltungsvorschlages mit der Maßgabe geändert wird, dass Batteriespeicher (44 Nr.7) nicht gefördert werden.
2. Für die Förderung von Steckersolargeräten soll im Rahmen des Förderprogramms zur Nutzung regenerativer Energien bedarfsorientiert ein Teilbetrag von 30.000,- € reserviert werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zum Mitteleinsatz aus dem Klimafonds für das 1. Quartal 2023 vorzubereiten.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



# Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch

Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

13.07.2022

## **Änderungsantrag zu Top 25 der Sitzung des Rates am 13. Juli 2022 „Anpassung des Förderprogrammes zur Nutzung Regenerativer Energie“ vom 13. Juli 2022**

Sehr geehrte Frau Kalisch,

die SPD-Fraktion beantragt:

1. Die Erweiterung der Förderung um die Maßnahme Batteriespeicher wird grundsätzlich begrüßt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderrichtlinien weiterzuentwickeln, um insbesondere soziale Kriterien bei der Auswahl der Berechtigten stärker zu berücksichtigen, vor allem bei einer zu erwartenden Überzeichnung des Programms. Um reine Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist auch eine Überarbeitung der Förderhöhen erforderlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördersumme noch in diesem Jahr auf 500.000€ zu erhöhen. Hilfsweise wird beantragt, die Gelder für den Haushalt 2023 bereitzustellen.

Begründung:

Die Rahmenbedingungen in Deutschland haben sich durch die Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine verändert. Die Notwendigkeit zur Förderung der Erneuerbaren Energien ist noch größer geworden.

Das Programm der Hansestadt Lüneburg ist bisher mit lediglich 50.000€ ausgestattet. Mit dieser Summe können nur einige wenige Antragsteller eine Unterstützung erhalten und das Programm dürfte schon nach sehr kurzer Zeit ausgeschöpft sein.

Wenn das Programm auch unter den geänderten Rahmenbedingungen greifen soll, dann braucht es eine bessere finanzielle Ausstattung und es braucht nochmals angepasste Kriterien, um gerade auch die Menschen bei ihrem Beitrag zur Energiewende zu unterstützen, die auf solche zusätzlichen Mittel angewiesen sind. Ein Beschluss noch in diesem Haushaltsjahr wäre wünschenswert. Sofern dies keine Mehrheit finden sollte, wird dies zum nächsten Haushalt beantragt.

Mit freundlichem Gruß

*Andrea Schröder-Ehlers*

Auf dem Meere 14-15    Tel.: 0 41 31/23 28 59  
21335 Lüneburg        Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54  
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzende:  
Andrea Schröder-  
Ehlers

Email: [info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de](mailto:info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de)  
Internet: [www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de](http://www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de)

01R

ü b e r

a) Dez. III

b) Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

**1. Stellungnahme zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2022 „Anpassung des Förderprogrammes zur Nutzung Regenerativer Energie“**

**1. Die Erweiterung der Förderung um die Maßnahme Batteriespeicher wird grundsätzlich begrüßt.**

Batteriespeicher sind als wichtige Ergänzung für PV-Anlagen zu verstehen. Durch die Möglichkeit, einen Teil des erzeugten Stroms zu speichern und so Eigenverbrauch und Autarkiegrad zu erhöhen, gewinnen PV-Anlagen für viele Hauseigentümer:innen an Attraktivität. Nachdem die Förderung für Batteriespeicher durch die N-Bank ausgelaufen ist, würde eine Förderung durch die Stadt dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten, die durch den Wegfall der Landesförderung entstehen, auszugleichen. Hierdurch wird der Anreiz für Bürger\*innen, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren, gesteigert. Das vorhandene Förderprogramm sollte daher um die vorgeschlagene Förderung von Batteriespeichern erweitert werden.

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderrichtlinien weiterzuentwickeln, um insbesondere soziale Kriterien bei der Auswahl der Berechtigten stärker zu berücksichtigen, vor allem bei einer zu erwartenden Überzeichnung des Programms. Um reine Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist auch eine Überarbeitung der Förderhöhen erforderlich.**

Der Bedarf, einen sozialen Ausgleich im Rahmen der steigenden Energiekosten und der Maßnahmen des Klimaschutzes zu schaffen, steht außer Frage.

Es ist generell diskussionswürdig, dass sich Förderprogramme im Klimaschutzbereich vorwiegend an Eigentümer:innen von Wohneigentum richten, sodass einkommens- und vermögensschwache Haushalte oft per se nicht profitieren können, da sie Mieter:innen sind.

Beim vorhandenen Förderprogramm, soziale Kriterien für die Vergabe der Förderung einzuführen, erscheint jedoch nur sehr eingeschränkt sinnvoll, da die geförderten Solarthermie-, Photovoltaik- und Erdwärme-Anlagen, Hybridanlagen (PVT-Module) ausschließlich von Eigentümer:innen installiert werden können, während Mieter:innen lediglich auf Balkonmodule zurückgreifen können. Das Grundproblem, dass finanzschwache Haushalte größtenteils in Mietwohnungen leben und nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Installation von Anlagen zur Energieerzeugung haben, ließe sich daher nicht durch zusätzliche soziale Auswahlkriterien lösen.

Würde das Einkommen als Kriterium herangezogen, müssten zudem sehr sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden (Einkommensnachweise). Auch die Festlegung einer Grenze der Förderwürdigkeit würde sich als problematisch erweisen. Außerdem würde sich der Verwaltungsaufwand massiv erhöhen und damit der allgemeine Wunsch einer schnellen und einfachen Förderungsabwicklung zu Gunsten des Klimaschutzes als kaum noch umsetzbar erweisen.

Um dennoch soziale Aspekte im Rahmen des Förderprogramms zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung folgende Änderung für das Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien vor:

Steckersolargeräte sind eine gute Möglichkeit, einkommens- und vermögensschwache Haushalte, die üblicherweise Mieter:innen sind, bei einer autarken, klimafreundlichen Stromversorgung zu unterstützen. Deshalb sollte ein Teil der Fördermittel für Steckersolargeräte reserviert werden, um möglichst viele Anträge bewilligen zu können. Der Förderbetrag sollte auf 150 € plus 30% der Investitionskosten pro Anlage angehoben werden (bitte bisherige Werte/Förderrahmen ausweisen). Der Sockelbetrag von 150 € wird empfohlen, um die Kosten des Elektrikers abdecken zu können. Mit 20.000 € könnten bei grober Schätzung 50 Steckersolargeräte gefördert werden.

Um darüber hinaus der dringenden Notwendigkeit, einen sozialen Ausgleich zu schaffen, Rechnung zu tragen, erarbeitet die Verwaltung losgelöst von den bestehenden Förderprogrammen eigene, bedarfsgerechte Projekte, die sich gezielt an einkommensschwache Haushalte wenden.

**3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördersumme noch in diesem Jahr auf 500.000€ zu erhöhen. Hilfsweise wird beantragt, die Gelder für den Haushalt 2023 bereitzustellen.**

Das Fördervolumen für die Nutzung regenerativer Energien derart stark zu erhöhen, scheint im Sinne des Klimaschutzes erstrebenswert, ist in der vorhandenen Organisationsstruktur aber nicht zielführend. Bei gleicher Förderhöhe pro Kopf wäre die Bearbeitung der Anträge nicht zu bewältigen. Sofern durch die Erhöhung eine Anhebung der individuellen Fördersumme angestrebt wird, sollte zudem der Nutzen für die Allgemeinheit mit betrachtet werden. Denn PV-Anlagen sind auch ohne Förderung wirtschaftlich und stark nachgefragt. Eine Aufstockung für Individualsubventionen in diesem Umfang wären haushalterisch als freiwillige Leistung bei einer angespannten Haushaltslage kritisch zu hinterfragen.

Pia C. Wiebe

Wiebe



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien**

### **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, gemäß den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) beizutragen und dies in dem Ratsbeschluss „Klimaneutralität 2030“ vom 21.12.2021 manifestiert. Die THG-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur THG-freien oder THG-neutralen Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wie Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

### **§ 2 Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll.
- (3) Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte (Balkonmodule) mit Wechselrichter sind Eigentümer:in oder Mieter:in antragsberechtigt.

### **§ 3 Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Steckersolargeräten mit Wechselrichter, Erdwärmeeinheiten und Batteriespeichern.
- (2) Darüber hinaus gibt es einen Innovationsbonus für Hybridanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen (PVT-Module).
- (3) Außerdem gibt es eine Förderung für die Umstellung auf Überschusseinspeisung.

### **§ 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

#### **1. Solarkollektoranlagen**

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/m<sup>2</sup> bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup>, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m<sup>2</sup> bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup>.

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:  
Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe: 500 €  
Zweifamilienhaus: 750 €  
Mehrfamilienhaus: 400 € je Wohneinheit, maximal 1.250 €

## 2. Photovoltaikanlagen

Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von

- a) 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert.  
Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.
- b) 11 bis 20 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 20 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert.  
Eine 20 kWp große Anlage wird mit 2.750 € gefördert.
- c) 21 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert, im Leistungsbereich 11 bis 20 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert und im Leistungsbereich 21 bis 35 kWp mit 100 € pro volle kWp gefördert.  
Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.250 € gefördert.

## 3. Innovationsbonus

Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) und für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.

## 4. Steckersolargerät mit Wechselrichter

Für alle, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht oder deren Dach sich hierzu nachweislich nicht eignet, unterstützt die Hansestadt Lüneburg die Anschaffung von Steckersolargeräten **mit einem Sockelbetrag von 150 € plus 30% der Investitionskosten pro Anlage**. Die Anlagen müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und müssen entweder über eine feste Kabelverbindung oder über eine sogenannte Energiesteckdose den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnung einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung ist im Antragsverfahren nachzuweisen.

## 5. Umstellung auf Überschusseinspeisung

Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 150 €.

## 6. Erdwärmeanlagen

Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt

- a) pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Festbetrag von 1.000 €
- oder
- b) pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Festbetrag von 2.500 €.

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen, erhöht sich die Förderung um 50 % auf 1.500 € bei Erdwärmekollektoranlagen und auf 3.750 € bei Erdwärmesondenanlagen.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

## **7. Batteriespeicher**

Pro Wohngebäude wird ein Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kW) Leistung gefördert.

Die Förderhöhe beträgt 50 € pro volle kWh (gerundet auf ganze Zahlen), maximal jedoch 750 €.

Der zu installierende Wechselrichter verfügt über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.

## **8. Sonstige Maßnahmen**

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000 €. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

## **§ 5 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (4) Bei Erweiterungen einer vorhandenen PV-Anlage, bei Kombination mit Dachbegrünung oder wenn das Dach nicht geeignet ist, können Nebengebäude wie Garagen und Carports mit PV-Anlagen belegt werden.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Fachbetriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden. Für die Beantragung der Förderung für Balkonmodule mit Wechselrichter und die Umstellung auf Überschusseinspeisung ist keine Beratung erforderlich.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Das Einholen von Kostenvoranschlägen, die vorbereitende Planung und die Auftragsvergabe können im Vorfeld erfolgen.
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die existierenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten.
- (8) Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

- (9) Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z.B. Eintrag in der Handwerksrolle, Zertifikate oder Gewerbeschein) durchgeführt werden. Für die Beantragung der Förderung für Solarsteckergeräte mit Wechselrichter ist dies nicht erforderlich.
- (10) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

## **§ 7 Verfahren**

### **1. Antragstellung**

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**  
**Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“**  
**Postfach 2540**  
**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in (Bei der Installation für Balkonmodule mit Wechselrichter und die Umstellung auf Überschusseinspeisung nicht erforderlich)
- Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebs, der die Installation durchführen wird bzw. bei der Installation von Balkonmodulen mit Wechselrichter ein Produktinformationsblatt mit Preisbezeichnung
- Nachweis der Qualifikation des Fachbetriebs (z.B. Eintragung in der Handwerksrolle)
- Technische Daten der Anlage
- Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solar-/PV-Anlage
- ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

### **2. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### **3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen**

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

#### **4. Bewilligung und Auszahlung**

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderzusage gilt nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden (z.B. Änderung des Produkts, Änderung der Anlagengröße).

Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 3 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Fonds beantragt werden.

Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos beantragt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den ausführenden Fachbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos) und durch eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Installation von Solarsteckergeräten ist die Rechnung über den Kauf der Module und ein Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

## **§ 8 Rückerstattung von Fördermitteln**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

### **Inkrafttreten:**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin